

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 25.11.2016

Betreff: Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG);
- Antrag von Herrn Stadtrat Prof. Dr. Thomas Küffner, Nr. 443, ohne Datum,
Eingang 18.10.2016 -

Referent: Dipl.-Betriebswirt (FH) Rupert Aigner

Von den 45 Mitgliedern waren 43 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit gegen Stimmen beschlossen (s. Einzelabstimmung):

A) Beschluss Stadt:

- 1) Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister zur Ausübung des Optionsrechts gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG entsprechend dem beiliegenden Muster.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt in den Jahren 2017-2020 alle Leistungen der Stadt und ggf. die diesen zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen auf ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen (Leistungs- und Vertragsprüfung) und soweit als möglich vertragliche Änderungen vorzunehmen.
Die Dienststellen der Stadt und das Rechtsamt werden gebeten, das Amt für Finanzen bei dieser Tätigkeit zu unterstützen und die in Frage kommenden Sachverhalte in Abstimmung mit dem Sachgebiet Steuer- und Wirtschaftsfragen im Amt für Finanzen zu klären.
3. Dem Antrag Nr. 443 von Herrn Stadtrat Prof. Dr. Thomas Küffner ist damit Rechnung getragen. Dem Stadtrat ist weiter zu berichten.

Abstimmung 43 : 0

B) Beschluss Stiftung:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister als Vertreter der HI. Geistspitalstiftung zur Ausübung des Optionsrechts gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG entsprechend dem beiliegenden Muster.

Abstimmung 43 : 0

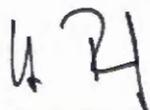
C) Beschluss Zweckverband:

Der Stadtrat beauftragt den Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung bezüglich der Option gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG einen Antrag zur Beschlussfassung zur weiteren Anwendung der Altregelung entsprechend dem beiliegenden Muster zu fassen.

Abstimmung 43 : 0

Landshut, den 25.11.2016

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

Textvorschlag für die Optionsregelung

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Antrag nach § § 27 Abs. 22 UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Im Rahmen der Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts nutzt die Stadt XXX das Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG. Danach erklärt die Stadt XXX dem Finanzamt gegenüber einmalig, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Es ist uns bewusst, dass eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen nicht zulässig ist (§ 27 Abs. 22 S. 4 UStG).“

Unterschrift Bürgermeister

Die Erklärung ist bis zum 31.12.2016 abzugeben (§ 27 Abs. 22 S. 5 UStG).

wer nicht handelt, ist ab 01.01.2017 im neuen Recht !!